



Ursula Kopp

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die

Zentralstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr

Ländervertreterinnen und -vertreter im
Freiwilligen Ökologischen Jahr

BEARBEITET VON Leiterin des Referats 115
Jugendfreiwilligendienste
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin
TEL +49 (0)3018 555-1715
FAX ursula.kopp@bmfjsfj.bund.de
www.bmfjsfj.de
INTERNET
ORT, DATUM Berlin, den 23.11.2021

FSJ und FÖJ – Fortgeltung pandemiebedingter Sonderregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der aktuellen Entwicklung der Pandemie gelten sämtliche bislang getroffenen pandemiebedingten Regelungen bis zum **31. Mai 2022** fort. Dies betrifft insbesondere Ausnahmeregelungen bzgl.

- der Möglichkeit der Abordnung in einen erweiterten Einsatzbereich,
- der Möglichkeit eines Teilzeit-Freiwilligendienstes, wenn pandemiebedingt kein Vollzeitdienst möglich ist,
- der Möglichkeit pandemiebedingter Freiwilligendienst-Verlängerungen auf bis zu max. 24 Monaten Dienstzeit, spätestes Dienstende hierbei ist der 31. Dezember 2022,
- der Flexibilisierungsklausel im Hinblick auf die Seminare, die mit BAFzA-Mail vom 15.09.2020 mitgeteilt wurde.

Bzgl. der **Seminare** bleibt es bei der mit Rundschreiben vom 17. September 2021 mitgeteilten bis **31. August 2022** geltenden Möglichkeit des Verzichts auf Präsenzseminare nebst deren ersatzweisen Durchführung in virtueller Form. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Stornokosten für in Präsenzform geplante Seminare über die Zuschüsse des Bundes

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfjsfj.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 abzurechnen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass bei Seminarbuchung von einer Durchführung des Seminars ausgegangen werden konnte.

Im Hinblick auf die voraussichtlich am 24. November 2021 in Kraft tretenden Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) weise ich zudem auf Folgendes hin:

- § 28 b IfSG sieht bis zum 19. März 2022 für Arbeitgeber und Beschäftigte bundesweit 3G am Arbeitsplatz vor. Dies gilt auch in den Freiwilligendiensten bei den verpflichtenden Seminartagen. Aus Sicht des Bundes gilt dies ebenfalls für den Dienst in der Einsatzstelle, über die Umsetzung entscheiden in diesem Punkt die Länder in eigener Zuständigkeit. Freiwillige ohne Impf- bzw. Genesenennachweis müssen also mindestens während der Seminartage täglich einen Testnachweis vorlegen. Dies kann insbesondere durch Vorlage eines Bürgertest -Testnachweises oder durch einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht erfolgen.

Bitte informieren Sie Ihre angeschlossenen Einsatzstellen und Träger entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen